

# Satzung

## § 1

Der Verein trägt dann den Namen „**Bürgerinitiative -Tiermastanlagen und ihre Auswirkungen in Uffeln-**“.

## § 2

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung

- des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- des Heimatgedankens,

in Uffeln durch

- die Verhinderung des Baus von Tiermastställen neben dem Friedhof,
- die Verhinderung des Baus weiterer Tiermastställe, soweit sie die Belastung für die Uffelner Bevölkerung weiter erhöhen oder die Umwelt oder das Orts- und Landschaftsbild in Uffeln weiter unzumutbar beeinträchtigen,
- eine Verringerung der Emissionsbelastung durch Mastanlagen insbesondere in Uffeln Mitte/Tegelmannsiedlung.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

Natürliche Personen und Vereine können auf Antrag Mitglieder werden.

Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des erweiterten Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,

- mit freiwilligem Austritt aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Er ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 1 Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Mahnschreibens eingegangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
- wenn es sich in einer Weise verhalten hat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu schädigen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist im erweiterten Vorstand zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## § 8

Von Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eingezogene Jahresbeiträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht anteilig zurück gezahlt.

## § 9

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 10

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erteilt ist.  
Unterbevollmächtigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der zustimmenden Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes.

### **§ 11**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie vier Beisitzern.

### **§ 12**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt jedes Jahr abwechselnd und zwar

- einerseits der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und zwei Beisitzer
- andererseits der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und zwei Beisitzer

In der konstituierenden Mitgliederversammlung werden der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie zwei Beisitzer nur für 1 Jahr gewählt.  
Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so verkürzt sich die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds um die bereits abgeleistete Zeit seines Vorgängers.

### **§ 13**

Vereinsführung und Geschäftsführung liegen in den Händen des erweiterten Vorstandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist nur nach zustimmender Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand zur Vertretung des Vereins befugt. Dies gilt, unbeschadet der Wirksamkeit nach außen, auch für Rechtsgeschäfte mit einer Wirksamkeit bis 1500,-- €.

Die Willensbildung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, ist dieser nicht anwesend, der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse werden auf der mindestens einmal pro Halbjahr stattfindenden Sitzung des erweiterten Vorstandes gefasst. Sie sind von einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Mitglied des erweiterten Vorstandes schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zu Sitzungen sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes mindestens eine Woche vorher einzuladen.

### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch einfachen Brief, E-Mail oder Einladung über die Presse an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Soweit über eine Satzungsänderung entschieden werden soll, muss die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Versammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Entlastung des erweiterten Vorstandes erfolgt auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck und zur Wahl des 1. Vorsitzenden kann die Versammlung von einem Mitglied geleitet werden, das aus der Mitte der Versammlung gewählt wird.

Im Falle des Rücktritts der beiden Vorsitzenden wird die Versammlung bis zur Wahl eines Versammlungsleiters von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung prüfen und in der Mitgliederversammlung dazu Stellung nehmen
- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Beschwerde bzgl. der Ablehnung der Vereinsaufnahme
- Vereinsausschluss von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder und sind nur wirksam, wenn ein entsprechender Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## **§ 15**

Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

## **§ 16**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 17**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Interessen-Verein Uffeln zu.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Interessen-Verein Uffeln nicht mehr existieren, fällt das Vermögen dem Fastnacht Uffeln zu.

Ibbenbüren, den 23.7. 2014